

Richtlinien über Glückwünsche, Ehrungen, Verabschiedungen und Beileidsbezeugungen - B 0.07

- B 0.07

1. Allgemeine Bestimmungen

2. Geburtstage

- 2.1 Ehrenbürger
- 2.2 Träger der Philipp-Matthäus-Hahn-Medaille
- 2.3 Stadträte
- 2.4 Sonstige Persönlichkeiten
- 2.5 Aktive städtische Bedienstete
- 2.6 Frühere städtische Bedienstete
- 2.7 Altersjubilare

3. Hochzeiten

- 3.1 Aktive städtische Bedienstete
- 3.2 Sonstige Persönlichkeiten des öffentlichen und des Privaten Lebens

4. Ehejubiläen

- 4.1 Goldene Hochzeit
- 4.2 Sonstige Hochzeiten

5. Verabschiedungen

- 5.1 Stadträte
- 5.2 Beigeordnete und Amtsleiter
- 5.3 Aktive Städtische Bedienstete

6. Arbeitsjubilare

- 6.1 Städtische Arbeitsjubilare
- 6.2 Nichtstädtische Arbeitsjubilare

7. Beileidsbezeugungen

- 7.1 Ehrenbürger
- 7.2 Träger der Philipp-Matthäus-Hahn-Medaille
- 7.3 Stadträte
- 7.4 Ehemalige Stadträte
- 7.5 Städtische Bedienstete
- 7.6 Ehemalige städtische Bedienstete
- 7.7. Inhaber/-innen der Medaille für besondere kulturelle, sportliche oder soziale Leistung
- 7.8 Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kornwestheim
- 7.9 Angehörige der Altersabteilung
- 7.10 Ehemalige/r Kommandantin/Kommandant bzw. ehem. Stellvertreter/in der/des Kommandantin/Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kornwestheim
- 7.11 Leiter/in und ehemalige/r Leiter/in der Altersabteilung bzw. deren Stellvertreter/innen

8. Inkrafttreten

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die für Glückwünsche, Ehrungen, Verabschiedungen und Beileidsbezeugungen notwendigen Richtlinien notwendigen Maßnahmen obliegen dem Haupt- und Personalamt
- 1.2 Über Ehrungen und Beileidsbezeugungen für Personen, die nicht in diesen Richtlinien aufgeführt sind, trifft der Oberbürgermeister die Einzelfallentscheidungen.

2. Geburtstage

- 2.1 **Ehrenbürger/-innen:** Der Oberbürgermeister gratuliert in geeigneter Form. Die Entscheidung über ein Geschenk erfolgt von Fall zu Fall. Bei Verstorbenen, die in Kornwestheim bestattet sind, wird am 10., 20., 30., usw. Todestag am Grabe ein Kranz niedergelegt.
- 2.2 **Träger/-innen der Philipp-Matthäus-Hahn-Medaille:**
Persönliche Gratulation des Oberbürgermeisters. Bei allen 10er Geburtstagen wird außerdem ein Weingebinde und ein Blumengeschenk überreicht.
- 2.3 **Stadträte/-innen:** Der Oberbürgermeister gratuliert in geeigneter Form. Bei allen 10er Geburtstagen wird außerdem ein Blumengebinde oder ein Weingebinde überreicht.
- 2.4 **Sonstige Persönlichkeiten des öffentlichen und des privaten Lebens:**
Der Oberbürgermeister gratuliert in geeigneter Form.
- 2.5 **Aktive Städtische Bedienstete:** Bei 10er Geburtstagen erhalten alle Bediensteten einen Nachmittag Dienstbefreiung, sofern der Geburtstag auf einen Arbeitstag fällt!
- Bei 10er Geburtstagen von Beigeordneten und Amtsleitern gratuliert der Oberbürgermeister persönlich. Außerdem erhalten sie ein Wein- oder Blumengeschenk.
- 2.6 **Frühere städtische Bedienstete,** die von der Stadt Kornwestheim aus, aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, erhalten zum

70. und 75. Geburtstag

- ein Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters
- 3 Flaschen Wein;

Auswärtige erhalten statt des Weins einen Blumengutschein in Höhe von EUR 10,-- bis 15,--.

80., 85., 90., 95. Geburtstag und darüber

- ein Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters
(ab dem 90. Geburtstag: persönliche Gratulation des Oberbürgermeisters)
- ein Blumengeschenk

Auswärtige erhalten statt der Blumen einen Blumengutschein in Höhe von EUR 10,-- bis 15,--

2.7 Altersjubilare

80., 85., 90., 95. Geburtstag (in Fünferschritten)

- Schriftliche Gratulation des Oberbürgermeisters
- 3 Flaschen Wein
- Überbringung der Glückwünsche und des Weins durch ein Mitglied des Gemeinderats, sofern sich das der Oberbürgermeister nicht selbst vorbehält;
- Die Gemeinderäte sowie die Verwaltung dürfen zusätzliche Personen benennen, die die Überbringung der Glückwünsche mit übernehmen. Diese Personen können z.B. ehemalige Gemeinderäte oder Träger von städtischen Ehrungen sein.

90. sowie 95. Geburtstag und darüber

- persönliche Gratulation des Oberbürgermeisters
- 3 Flaschen Wein

3. Hochzeiten

- 3.1 **Aktive städtische Bedienstete:** Bei der Eheschließung erhalten alle Bediensteten einen Blumenstrauß und eine Glückwunschkarte des Oberbürgermeisters. Bedienstete, die länger als 2 Jahre bei der Stadt Kornwestheim beschäftigt sind, erhalten zusätzlich bei einer dienstlichen Inanspruchnahme von mindestens 50% EUR 50,-- und bei weniger als 50 % EUR 25,--;

3.2 Sonstige Persönlichkeiten des öffentlichen und privaten Lebens:

Der Oberbürgermeister gratuliert in geeigneter Form.

4. Ehejubilare

4.1 **Goldene Hochzeit (50 Jahre)**

- schriftliche Gratulation des Oberbürgermeisters
- 3 Flaschen Wein
- Überbringung der Glückwünsche und des Weins durch ein Mitglied des Gemeinderats, sofern sich dies der Oberbürgermeister nicht selbst vorbehält.
- Pressemitteilung erfolgt im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Altersjubilare z.Zt. vierteljährlich im voraus.

4.2 **Diamantene Hochzeit (60 Jahre)**

- persönliche Gratulation des Oberbürgermeisters
- Blumengeschenk
- 3 Flaschen Wein
- Pressemitteilung

4.3 **Eiserne Hochzeit (65 Jahre)**

- siehe 4.2

4.4 **Gnadenhochzeit (70 Jahre)**

- siehe 4.2

4.5 **Kronjuwelenhochzeit (75 Jahre)**

- siehe 4.2, jedoch Entscheidung über Geschenk von Fall zu Fall.

5. Verabschiedungen

Bei Verabschiedungen erhalten:

5.1 **Stadträte/-innen** nach Ablauf der Wahlperiode

- eine Dokumentenmappe in die der Name des/-r jeweiligen Stadtrates/Stadträtin eingeprägt wird
- die Erinnerungsmedaille der Stadt

1. **In Kupfer**, wenn die Amtszeit keine volle Wahlperiode umfasst.
 2. **In Bronze (mit Gravur)**, wenn die Amtszeit mind. eine volle Wahlperiode umfasst.
 3. **In Silber (mit Gravur)**, wenn die Amtszeit mind. zwei volle Wahlperioden umfasst.
 4. **In Gold (mit Gravur)**, wenn die Amtszeit mind. vier volle Wahlperioden umfasst.
- Stadträtinnen erhalten außerdem noch einen Blumenstrauß.
 - Stadträte erhalten ein Weingeschenk.

5.2 **Beigeordnete und Amtsleiter**

- siehe Ziff. 5.3
- Verabschiedungen in einer Sitzung des Gemeinderats, falls gewünscht.

5.3 **Städtische Bedienstete**

- Bedienstete, die wegen Dienst,- Erwerbs,- oder Berufsunfähigkeit oder wegen Erreichen der Altersgrenze aus dem städtischen Dienst ausscheiden, erhalten bei der Verabschiedung ein Blumengebilde und ein Wein- bzw. Geldgeschenk nach folgenden Bedingungen:

a) Vollbeschäftigte:

1. Bis zu einer 10jährigen Dienstzeit 3 Flaschen Wein

2. Ab einer 10jährigen Dienstzeit ein Geldgeschenk von EUR 50,-- , zuzüglich EUR 5,-- für jedes weitere volle Jahr, höchstens jedoch EUR 200,-- .

b) Teilbeschäftigte:

1. Bis zu einer 10jährigen Dienstzeit 3 Flaschen Wein

2. Ab einer 10jährigen Dienstzeit ein Geldgeschenk wie bei den Vollbeschäftigten, jedoch gekürzt im Verhältnis ihrer dienstlichen Inanspruchnahme zu den Vollbeschäftigten.

6. **Arbeitsjubilare**

6.1 **Städtische Arbeitsjubilare**

6.1.1 Beim 25jährigen Jubiläum im öffentlichen Dienst

- Geldzuwendungen nach gesetzlicher oder tariflicher Regelung
- Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters
- Blumengebilde (Nr. 6.1.3 bleibt bezüglich Blumengebilde unberührt)
- einen Tag Dienstbefreiung

6.1.2 Beim 40- und 50jährigen Jubiläum im öffentlichen Dienst

- wie 6.1.1 sowie Ehrenurkunde des Ministerpräsidenten.

6.1.3*) Beim 25jährigen Jubiläum bei der Stadt

- Blumengebilde
- Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters
- einen Tag Dienstbefreiung
- Geldzuwendung in Höhe von EUR 300,-- .

6.1.4*) Beim 40- und 50jährigen Jubiläum bei der Stadt

- wie 6.1.3
- Geldzuwendung in Höhe von EUR 400,-- .

6.1.5*) Teilbeschäftigte erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Geldbetrag.

- *) Die Ziffern 6.1.3, 6.1.4 und 6.1.5 finden bei Beamten im Blick auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Anwendung.

6.2 **Nichtstädtische Arbeitsjubilare**

6.2.1 Beim 40jährigen Jubiläum

- Überbringung der Glückwünsche durch einen städtischen Vertreter

6.2.2 Beim 50jährigen Jubiläum

- wie 6.2.1

7. Beileidsbezeugungen und Todestage

7.1 Ehrenbürger/-innen

Beim Tod eines/ -r Ehrenbürgers/ -in, der/ die in Kornwestheim bestattet wird:

- Ehrengrab (Doppelgrab)
- sämtliche Beisetzungskosten
- Trauerfeier mit Nachruf des Oberbürgermeisters
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift " Die Stadt Kornwestheim"
- Traueranzeigen möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig.

Bei Auswärtigen wird von Fall zu Fall entschieden.

Beim Tod eines engen Familienangehörigen:

- Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters

7.2 Inhaber/-innen der Philipp-Matthäus-Hahn-Medaille

Beim Tod eines/-r Inhabers/-in der Philipp-Matthäus-Hahn-Medaille, der/die in Kornwestheim bestattet wird:

- Nachruf des Oberbürgermeisters bei den Trauerfeierlichkeiten
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Die Stadt Kornwestheim"
- Traueranzeige in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig.

Beim Tod eines engen Familienangehörigen:

- Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters.

7.3 Stadträte/-innen

- Nachruf des Oberbürgermeisters bei der Trauerfeier
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Die Stadt Kornwestheim"
- Traueranzeige in der Kornwestheimer Zeitung möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig.

Beim Tod eines engen Familienangehörigen

- Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters.

7.4 Ehemalige Stadträte/ -innen

- Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters an Hinterbliebene
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Die Stadt Kornwestheim", wenn der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.
- Traueranzeige möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig.
- Über einen Nachruf entscheidet der Oberbürgermeister im Einzelfall.

Beim Tod eines engen Familienangehörigen:

- Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters.

7.5 Städtische Bedienstete

7.5.1 Beigeordnete und Amtsleiter

- Traueranzeige möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig.
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Die Stadt Kornwestheim"
- Nachruf des Oberbürgermeisters bei der Trauerfeier
- Zur Teilnahme an der Trauerfeier Dienstbefreiung für die Amtsleiter bzw. für die Bediensteten des betreffenden Amtes oder für Bedienstete, die in enger Beziehung zum Verstorbenen standen.

Beim Tod eines engen Familienangehörigen eines Beigeordneten oder Amtsleiters:

- Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters.

7.5.2 Mitarbeiter/-innen

- Traueranzeige möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig.
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Die Stadt Kornwestheim"
- Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters an die Hinterbliebenen
- Nachruf des betreffenden Amtsleiters, sofern sich der Oberbürgermeister dies nichtselbst vorbehält.
- Dienstbefreiung für den Amtsleiter und die engeren Mitarbeiter zur Teilnahme an der Trauerfeier.

Beim Tod eines engen Familienangehörigen eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin:

- Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters.

7.6 Ehemalige städtische Bedienstete

1. - Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters an Hinterbliebene
- Dienstbefreiung zur Teilnahme an der Trauerfeier für den Leiter des betreffenden Amtes und die Bediensteten, die in enger Beziehung zum Verstorbenen standen.
2. Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Die Stadt Kornwestheim", wenn
 - a) der/ die ehemalige Mitarbeiter/-in wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus städtischen Diensten ausgeschieden ist;
 - b) der/die ehemalige Mitarbeiter/-in zuvor mind. 10 Jahre bei der Stadtverwaltung beschäftigt war;
 - c) der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.
3. Traueranzeige 3-spaltig beim Tod eines ehemaligen Beigeordneten, Amtsleiters/-in oder sonstigen Mitarbeiters/-in, wenn diese/-r mindestens 25 Jahre im Dienste der Stadt standen,
 - a) das Ausscheiden aus städtischen Diensten wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erfolgte;
 - b) der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.
4. Über einen Nachruf entscheidet der Oberbürgermeister im Einzelfall.
5. Beim Tod des Ehegatten eines/einer ehemaligen städtischen Bediensteten, bei dem die Voraussetzungen für einen Kranz vorliegen.
 - Über ein Kondolenzschreiben entscheidet der Oberbürgermeister im Einzelfall.

7.7 Inhaber/-innen der Medaille für besondere kulturelle, sportliche oder soziale Leistung

- Kondolenzschreiben der Oberbürgermeisterin an Hinterbliebene
- Bukett mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Die Stadt Kornwestheim"
- Teilnahme der Amts- bzw. Abteilungsleitung an der Beerdigung/Trauerfeier, sofern diese in Kornwestheim stattfindet.

7.8. Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kornwestheim

- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Stadt Kornwestheim – Freiwillige Feuerwehr"
- Traueranzeige möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig
- Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin an die Hinterbliebenen
- Nachruf des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin bei der Trauerfeier, wenn es sich bei dem (der) Verstorbenen um den Kommandanten (die Kommandantin) der aktiven Wehr handelt.

7.9 Angehörige der Altersabteilung

- Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin an die Hinterbliebenen
- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Stadt Kornwestheim - Freiwillige Feuerwehr" sofern der Todesfall rechtzeitig bekannt wird.

7.10 Ehemalige/r Kommandantin/Kommandant bzw. ehem. Stellvertreter/in der/des Kommandantin/Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kornwestheim

- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Stadt Kornwestheim - Freiwillige Feuerwehr"
- Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin an die Hinterbliebenen
- Traueranzeige möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig

7.11 Leiter/in und ehemalige/r Leiter/in der Altersabteilung bzw. deren Stellvertreter/innen

- Kranz mit Schleife in den Stadtfarben und der Aufschrift "Stadt Kornwestheim - Freiwillige Feuerwehr"
- Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin an die Hinterbliebenen
- Traueranzeige möglichst in der Größe der Familienanzeige, mind. jedoch 3-spaltig

Die Kosten für Kranz und Traueranzeige liegen je Trauerfall zwischen 450 und 500 EUR. Wird lediglich ein Kranz niedergelegt, zwischen 120 - 150 EUR.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2000 in Kraft (geändert durch Beschluss vom 29.06.2000). Ziffer 7.7 (Beschluss vom 03.04.2008), Ziffer 7.8 - 7.11 ergänzt (laut VFA-Beschluss vom 18.03.2010), Ziffer 2.7 geändert (laut VFA-Beschluss vom 06.06.2013), tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.